

## Klausur am 26. Februar 2008

Prof. Dr. Dr. Grundmann, LL.M.

### Sachverhalt

Privatier K aus Berlin ist Oldtimerfan und träumt schon lange von einem Sportwagen, insbesondere von einem Jaguar E-Type. Mit diesem möchte er in seiner Freizeit Ausfahrten in das Brandenburger Land unternehmen. Bei einem Besuch in Hamburg am 23. Februar 2008 begibt sich K auf den Hof des Oldtimerhändlers V. Dort entdeckt er sein Wunschobjekt: ein E-Type, Baujahr 1964, dessen Motor – wie K weiß – serienmäßig 265 PS leistet und eine Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h ermöglicht. K ist vom guten Zustand des Wagens begeistert. Er überlegt nicht lang, bezahlt die geforderten 45.000 € Kaufpreis in bar und bittet V, den Wagen nach Berlin zu überführen. V weist daher seinen Fahrer F an, den Wagen nach Berlin zu fahren.

Bei der Überführung des Wagens am 25. Februar 2008 löst sich – schon im Berliner Stadtgebiet – von einem vorausfahrenden Transporter eine Metallstange und kracht unter den Jaguar. Dabei werden drei Zylinder des 6-Zylinder-Motors – reparabel – beschädigt, sodass der Motor nur noch 145 PS leistet und der Wagen nur noch auf maximal 155 km/h beschleunigt. Dies war F nicht aufgefallen, da er in der Stadt nicht schneller als 50 km/h fahren durfte.

Als K den Wagen nach der Übergabe zum ersten Mal auf der Autobahn voll ausfahren will, ist er schwer empört. Er ruft sofort bei V an und erklärt, den Wagen zurückgeben zu wollen: „Ich will den Vertrag nicht mehr und verlange meine 45.000 € zurück.“

Frage 1: Ist die Forderung des K berechtigt? Schadensersatzansprüche bleiben außer Betracht.

Nach der Ausfahrt geht der Ärger für K weiter. Der stark alkoholisierte Bauarbeiter B, der beim Bauunternehmer X angestellt ist, hat beim Abtransport des Bauschutts von Renovierungsarbeiten am Nachbarhaus die Kontrolle über den Transporter verloren und den Grundstückszäun des K schwer beschädigt.

X hatte B 1994 aufgrund von tadellosen Zeugnissen eingestellt und sich auch selbst davon überzeugt, dass B einen Transporter sicher im Straßenverkehr führen kann. Bis 2001 hat B bei regelmäßigen Arbeitskontrollen durch X stets einen hervorragenden Eindruck gemacht. Seit 2001 jedoch hat X den B wegen eigener Arbeitsüberlastung nicht mehr kontrolliert. Daher ist ihm auch das seit 2002 bestehende Alkoholproblem des B nicht aufgefallen.

Frage 2: K verlangt von X Ersatz des entstandenen Schadens iHv 900 €. Zu Recht?